



Informationen über die Schwarzarbeit

Am 1. Januar 2008 treten das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) und die dazugehörige Ausführungsverordnung in Kraft. Werden seine Bestimmungen nicht beachtet, so kann das für die Arbeitgeber schwer wiegende finanzielle Folgen haben. Für die Landwirtschaft gilt nur:

KEINE SCHWARZARBEITER

Folgende Verstösse werden laut Gesetz bestraft:

Sozialversicherungen

- Nichtanmelden von Angestellten bei den obligatorischen Sozialversicherungen (AHV – IV – EL – EO – ALV – FZ)
- Nichtanmelden der Tätigkeiten von Angestellten, die Leistungen von einer Sozialversicherung beziehen (beispielsweise von der Arbeitslosenversicherung)

Arbeitsbewilligung

- Anstellung von ausländischem Personal ohne gültige Arbeitsbewilligung.

Scheinselbständigkeit

- Anstellung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, das fälschlicherweise als selbständig erklärt wird, damit die obligatorischen Versicherungen für das Personal umgangen werden können.

Quellensteuer

- Anstellung von quellensteuerpflichtigem Personal ohne Anmeldung bei der Steuerbehörde.

Mehrwertsteuer

- Unterlassen der Anmeldung von Tätigkeiten, für die MWST geschuldet wird.

Bemerkungen

Das Gesetz bringt mehr Kontrollen, viel strengere Strafen bei Verstössen und eine Vernetzung der Informationssysteme der verschiedenen betroffenen Behörden mit sich. Die Bekämpfung der Schwarzarbeit geht weit über den Kampf gegen die illegale Anstellung von ausländischem Personal hinaus. Um solche Fälle aufzudecken, werden die Behörden die

Kontrollen ausdehnen und untereinander koordinieren, was sich als schmerzhaft erweisen könnte.

Stellt eine Behörde beispielsweise fest, dass ein Angestellter keine Aufenthaltsbewilligung hat, so muss sie bei einem Verdacht auf Unregelmässigkeiten bei der AHV, der Quellensteuer oder der MWST die zuständigen Dienststellen informieren. Auf Grund dieser Anzeige werden diese Dienststellen auch tätig und führen Kontrollen in den Betrieben durch. Die Inspektoren werden sich die Klinke in die Hand geben.

Es wird oft angeführt, dass die Schwarzarbeit daher rühre, dass die Vorschriften bei den Sozialversicherungen und den Steuern kompliziert seien. Die AHV-Ausgleichskassen haben mit dem BGSA die Verpflichtung, ein vereinfachtes Verfahren zur Lohnabrechnung für die Sozialversicherungen und die Steuern zu schaffen. Dieses System ist jedoch für die Landwirtschaft nicht sehr geeignet. Die pauschalen Versicherungssysteme, die von den Landwirtschaftskammern angeboten werden, sind vorzuziehen. Diese sind einfach und vorteilhaft.

Mit dem BGSA werden auch Neuheiten bei der Sozialversicherungspflicht und der Beitragspflicht eingeführt. Selbst wenn es sich um den Haupterwerb handelt, sind Löhne, die den Betrag von 2'200 Franken im Jahr nicht übersteigen, nicht mehr beitragspflichtig und die Beiträge werden nur abgezogen, wenn der Angestellte dies ausdrücklich wünscht.

Häufig gestellte Fragen

F: Welchen Umfang hat die Schwarzarbeit in der Landwirtschaft?

A: Natürlich stehen keine Statistiken zur Verfügung. Seit die Personenfreizügigkeit mit der EU und die Ausweitung auf die Länder Osteuropas in Kraft getreten sind, gibt es keinen vernünftigen Grund mehr, Personal schwarz anzustellen.

F: Welche Folgen hat das BGSA für die Landwirtschaft?

A: Bestimmt wird es mehr Kontrollen geben, denn mit dem BGSA wird klar die Suche nach Schwarzarbeit und deren Bekämpfung bezweckt.

F: Welche Sanktionen können gegen einen Landwirt, der Personal schwarz beschäftigt, verhängt werden?

A: **Laut BGSA können die finanziellen Hilfen des Staates (also die Direktzahlungen) während höchstens 5 Jahren angemessen vermindert werden, wenn die Verpflichtungen grob missachtet oder wiederholt nicht eingehalten werden.** Ausserdem wurden die finanziellen Sanktionen bei den Sozialversicherungen und den Steuern massiv heraufgesetzt. Die Kontroll- und Verfahrenskosten gehen vollständig zu Lasten des fehlerhaften Arbeitgebers.

Auskünfte:

WALLISER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER, Maison du Paysan, Postfach 96, 1964 Conthey
(Tel. 027 345 40 10 – Fax 027 345 40 11 – Webseite: www.agrivalais.ch)